



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 17/2026

Online gestellt und somit verkündet am: 04.09.2026

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 13. September 2026

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl am Sonntag, den 13. September 2026

1. Am Sonntag, den **13. September 2026** finden in der Gemeinde Holdorf die **Kommunalwahlen** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gewählt werden der Landrat und der Kreistag des Landkreises Vechta sowie der Bürgermeister und der Gemeinderat der Gemeinde Holdorf.

2. Die Gemeinde Holdorf bildet einen Wahlbereich und ist in acht Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind, enthalten den Wahlbezirk und den Wahlraum, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Ebenfalls kann jede wahlberechtigte Person ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist unzulässig.

4. Wahlberechtigte haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
5. Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und ggf. für jede Einzelbewerberin/jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung; bei der Wahl der Landrätin/des Landrates ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber.
6. Jede Wählerin /Jeder Wähler hat
drei Stimmen für die Kreiswahl,
drei Stimmen für die Gemeindewahl,
eine Stimme für die Wahl der Landrätin/des Landrates.
Eine Stimme für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
7. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig erkenntlich macht, wem die Stimme gelten soll. Die wählende Person muss ihren Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefalteten Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu legen.

Sie kann

- I. für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, oder eine Liste,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen.

Allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

- II. bei der Wahl der Landrätin/ des Landrates sowie der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig!

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

8. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme/n nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
9. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, beantragen den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bis Freitag, den 11. September 2026 um 13.00 Uhr bei der Gemeinde Holdorf (Einwohnermeldeamt, Große Straße 22, 49451 Holdorf). Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge sind nicht zulässig. Die Antragstellenden haben bei der Beantragung Familienname, Vorname, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift anzugeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauensperson für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

10. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihre/n Stimmzettel persönlich und unbeobachtet - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.

- d) Sie legt den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch bei der Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf abgeben. Nach Eingang bei der Gemeinde Holdorf darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Wahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

- 11. Erhält bei der Direktwahl des Landrates oder des Bürgermeisters von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 27.09.2026 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Die möglicherweise durchzuführende Stichwahl findet am 27.09.2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.
- 12. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Foto-, Film- und Videoaufnahmen sind nicht erlaubt. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Person durch Wort,

Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz).

13. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Holdorf, 04.09.2026

Gemeinde Holdorf
Stellv. Wahlleiterin

Pia Müller